

Sammlung

der
Lübeckischen
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zweiundvierzigster Band.

z. 106. | 1875, April 7.

Nr 16.

Bekanntmachung, die Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 12. April 1875.)

Nachdem die Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck vom 29. December 1851 zugleich mit der Verordnung, das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft betreffend, vom 30. December 1848 einer Revision unterzogen ist, bringt der Senat die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft festgestellte Verfassung, welcher in den Anhängen I. bis VII. die auf die Ausführung einzelner Artikel bezüglichen Gesetze, Bekanntmachungen und Regulative beigelegt sind, zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die neue Verfassung nebst Anhängen, in Stelle der gleichzeitig aufgehobenen bisherigen Gesetze, am 1. Mai d. Js. in Kraft tritt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates,
am 7. April 1875.

5. 107. | Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.